

Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 03

4. Februar 2026

ZUR INFORMATION

- Dringliche Massnahmen für die Branche
- Goldgelbe Vergilbung

REBBAU

DRINGLICHE MASSNAHMEN UND WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR DIE BRANCHE

Angesichts der Konkurrenz durch ausländische Weine, des allgemeinen Rückgangs des Alkoholkonsums und des Drucks durch die Produktionskosten befindet sich die Weinbranche in der Schweiz im Allgemeinen und im Wallis im Besonderen in einer Krise. Gestützt auf zwei dringliche Postulate, die im vergangenen Dezember vom Grossen Rat verabschiedet wurden, beantragt der Staatsrat zwei Kredite für dringliche Massnahmen zugunsten des Walliser Weinbaus in Höhe von insgesamt 1,6 Millionen Franken. Diese beiden Vorschläge und ihre Finanzierung müssen noch vom Grossen Rat geprüft und genehmigt werden. Der Staatsrat schlägt ausserdem mehrere dringliche Änderungen der Verordnung über den Rebbau und den Wein vor. Gleichzeitig setzt sich der Kanton beim Bund für eine Anpassung der Art der Verteilung von Zollkontingenten für ausländische Weine nach Massgabe der Inlandleistung ein. Darüber hinaus fordert er eine angemessene Verwendung des Nachtragsbudgets für Strukturverbesserungen im Weinbau. Siehe [Medienmitteilung des 28. Januar 2026](#) für mehr Informationen.

GOLDGELBE VERGILBUNG

Wir erinnern daran, dass Rebstöcke, die positiv auf die Goldgelbe Vergilbung (GGV) getestet wurden, gerodet werden müssen, d. h. aus dem Boden entfernt und die Wurzeln beseitigt werden müssen.

Das Abschneiden des Stammes der Rebstöcke und das Belassen der Wurzeln im Boden bedeutet, dass die Krankheit in der Parzelle erhalten bleibt. Die Triebe der Unterlage können gesunde Träger der Krankheit sein, die keine typischen Symptome der GGV aufweisen. Der Vektor *Scaphoïdeus titanus* kann sich weiterhin von den erkrankten Trieben ernähren und das Phytoplasma übertragen.



GGV-positiver Rebstock, rot gesprüht. Verpflichtung zum Roden und Entfernen des Rebstocks bis zum 31. März 2026.



Abgeschnittene Rebstöcke, Wurzeln noch vorhanden. Die gesamte Pflanze muss einschliesslich der Wurzeln entfernt werden.



Dienststelle für Landwirtschaft